

*getrennt sind, werden Frankreich eine kindliche Liebe bewahren bis zu dem Tag, an dem es seinen Platz bei ihnen wieder einnehmen wird.“*

Und noch einmal kam der Widerspruch des Landes gegen die gewaltsame Losreißung von Frankreich laut, klar und unzweideutig zum Ausdruck in der *Sitzung des deutschen Reichstages* vom 18. Februar 1874, in welcher die zum ersten Male gewählten fünfzehn elsäß-lothringischen Reichstagsabgeordneten gemeinsam einen Antrag einbrachten, es solle der elsäß-lothringischen Bevölkerung, die ohne ihre Zustimmung an Deutschland angegliedert wurde, die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben werden. Die Begründung des Antrages durch den Abgeordneten von Zabern, Teutsch, schloß mit dem Satz: „*Unsere Wähler haben durch unsere Wahl ihre Sympathie für ihr französisches Vaterland und ihr Recht, über sich selbst zu bestimmen, bekunden wollen.*“

Wie lächerlich nehmen sich gegen solche unzweideutige Willenskundgebungen, die schon damals unternommen und heute wiederholten Versuche einer gewissen professoralen Literatur aus, die Elsaß-Lothringer als „*rechtmäßig wiedergewonnene, von der Fremdherrschaft erlöste Brüder*“ hinzustellen. Auch Bismarck hat sich schon im Stillen über diese Versuche moquiert, doch benutzte er sie als geeignete Stimmungsmache für seine Absichten. Wie er im Reichstage darlegte, war der Zweck der Annexion kein anderer, als die militärische Stärkung Deutschlands; das neue Reichsland sollte nichts anderes sein, als das Glacis des Reiches gegenüber Frankreich, „*um den Annarsch französischer Armeen um einige Tagemärsche zurückzuverlegen*“.

So ist die Losreißung Elsaß-Lothringens von Frankreich als eine *kalte Rechtsverletzung durch die Gewalt zu Zwecken militärischer Machterweiterung* charakterisiert. Dadurch ist nicht nur der elsäß-lothringischen Bevölkerung durch *Mißachtung des Selbstbestimmungsrechtes* Unrecht angetan worden, sondern auch Frankreich, das einen unbestrittenen Besitztitel auf die beiden Provinzen hatte, und zwar nicht in dem